

**Richtigstellung zur über Herrn Rechtsanwalt Wolfgang Meier-Rudolph geäußerten Auffassung bezüglich „der Abberufung des Hauptgeschäftsführers“**

12. August 2015

Unser Zeichen: hwkdum

Pressestelle:  
Martin Düpper  
Gitta Liebig  
Jürgen Galle

Handwerkskammer Freiburg  
Bismarckallee 6  
79098 Freiburg

Postanschrift:  
Bismarckallee 6  
79098 Freiburg

Telefon 0761 21800-430  
Telefax 0761 21800-333  
Mobil 0171 86 59 953  
presse@hwk-freiburg.de  
www.hwk-freiburg.de/presse

5 Freiburg. Zur Umstrukturierung ihrer Geschäftsführungsbereiche hat die  
Handwerkskammer Freiburg in der am Freitag versendeten  
Presseinformation bereits umfassend informiert. Allerdings ist die über  
Herrn Rechtsanwalt Wolfgang Meier-Rudolph von Herrn Johannes Burger  
geäußerte Auffassung, er habe als „Hauptgeschäftsführer“ nur von der  
10 Vollversammlung der Handwerkskammer abberufen werden können, nicht  
vom Vorstand, rechtlich unzutreffend – was nachfolgende Richtigstellung  
und ergänzende Information erforderlich macht.

15 Die Handwerkskammer Freiburg hat in ihrer aktuellen Satzung und  
Geschäftsordnung nach dem so genannten „Freiburger Modell“ die  
Vertretung der Kammer durch Mitglieder des Vorstandes (Präsident und  
Vizepräsident) geregelt. Einen von der Vollversammlung gewählten  
Hauptgeschäftsführer gibt es in der Handwerkskammer Freiburg nicht.  
Rechtlich bestehen gegen dieses sog. „Freiburger Modell“ nach dem  
rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg (4 K 196/04 vom  
20 10.02.2005) keine Bedenken.

25 Nach der Geschäftsordnung der Handwerkskammer Freiburg kann der  
Vorstand über Änderung der Zahl der Geschäftsführer und Zahl der  
Geschäftsbereiche sowie den Inhalt der Geschäftsbereiche bestimmen.  
Der Vorstand kann auch während der Amtszeit der Geschäftsführer die  
Inhalte der Geschäftsbereiche ändern. Über die Bevollmächtigung eines  
Geschäftsführers zur Vertretung des verhinderten Präsidenten oder  
Vizepräsidenten entscheiden Präsident und Vizepräsident gemeinsam  
30 mit Zustimmung des Vorstandes - der so bevollmächtigte  
Geschäftsführer führt die Bezeichnung „Hauptgeschäftsführer“; der  
Entzug der Bevollmächtigung ist ebenfalls durch den Präsidenten und  
Vizepräsidenten gemeinsam mit Zustimmung des Vorstandes möglich.  
Diese Entscheidung ist bezüglich der Bevollmächtigung des Herrn  
Johannes Burger am vergangenen Freitag getroffen worden, was auch  
35 mit dem Wegfall des Titels „Hauptgeschäftsführer“ einhergeht;  
unverändert ist Herr Burger Geschäftsführer der Handwerkskammer  
Freiburg.